

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 - 83103 - 564/52 II

Bonn, den 2. April 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und
Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von
Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Herr Bundesminister für Vertriebene.

Der Bundesrat hat in seiner 81. Sitzung am 28. März 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 350) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 1 werden die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1951“ gestrichen.
2. § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:

„(2) Die Bundesregierung bestimmt bis zum 31. Mai 1952 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, bis zu welchem Zeitpunkt die umzusiedelnden Heimatvertriebenen in den einzelnen Aufnahmeländern aufgenommen sein müssen.“
3. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 30. September 1951“ gestrichen.
4. § 4 wird gestrichen.
5. Nach § 17 wird folgende Vorschrift als § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

(1) Die bei der Verteilung nach § 2 nicht berücksichtigten 100 000 Heimatvertriebenen werden auf die Aufnahmeländer wie folgt verteilt:

Baden	2 000 Heimatvertriebene
Bremen	2 000 Heimatvertriebene
Hamburg	6 000 Heimatvertriebene
Hessen	2 000 Heimatvertriebene
Nordrh.-Westf.	64 000 Heimatvertriebene
Rheinl.-Pfalz	2 000 Heimatvertriebene
Wtbg.-Baden	17 500 Heimatvertriebene
Wtbg.-Hohenz.	4 500 Heimatvertriebene

(2) Von den im Absatz 1 festgesetzten Länderanteilen haben die Länder

Baden	wenigstens 1 000
Nordrhein-Westfalen	wenigstens 46 500
Württemberg-Baden	wenigstens 9 500
Württemberg-Hohenz.	wenigstens 1 500

Heimatvertriebene im behördlich gelenkten Umsiedlungsverfahren zu übernehmen.

(3) Innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Länderanteile sind auf Verlangen des Abgabelandes aus Schleswig-Holstein bis zu 5000, aus Niedersachsen bis zu 2500 und Bayern bis zu 2500 Renten-, Pensions- und Fürsorgeempfänger mit ihrer Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft aufzunehmen.

(4) Die Aufteilung der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Länderanteile auf die Abgabeländer und der im Absatz 3 festgesetzten Länderanteile auf die Aufnahmeländer bestimmt der Bundesminister für Vertriebene nach Anhören der Länder.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Vertriebene wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 22. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 350) in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Änderung und Ergänzung des Gesetzes ist erforderlich, weil

1. die durch das Gesetz bestimmten Termine zur Umsiedlung von 200 000 Heimatvertriebenen bis zum 30. September 1951 und von weiteren 100 000 Heimatvertriebenen bis zum 31. Dezember 1951 nicht eingehalten werden konnten;
2. die in § 4 des Gesetzes erteilte Ermächtigung infolge Fristablauf erloschen, die Verteilung der in § 2 des Umsiedlungsgesetzes nicht berücksichtigten 100 000 Heimatvertriebenen aber Voraussetzung für die Aufschlüsselung der bereits zur Verfügung stehenden wie der in Kürze zu erwartenden weiteren Umsiedlerwohnungsbaumittel ist.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Da die im § 1 des Gesetzes bestimmte Frist nicht eingehalten ist, war sie zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Eine generelle Fristbestimmung im Gesetz selbst ist unzumutbar. Die Abhängigkeit der Umsiedlung vom Wohnungsbau bringt es mit sich, daß die Übernahme der umzusiedelnden Heimatvertriebenen in den einzelnen Ländern zu Terminen beendet werden kann, die nicht unbedeutend voneinander abweichen.

Darüber hinaus erscheint es bei der Abhängigkeit der Umsiedlung vom Wohnungsbau angebracht, den Zeitpunkt für den Abschluß der Umsiedlung in den einzelnen Ländern erst dann festzusetzen, wenn der Zeitpunkt der Fertigstellung des für die Gesamtzahl der Umsiedler erforderlichen Wohnraumes bestimmt werden kann.

Die Wohnungsbausachverständigen der Länder haben bestätigt, daß die Aufnahme der gemäß § 2 des Gesetzes bereits aufgeteilten 200 000 Heimatvertriebenen mit den den Aufnahmeländern für den Umsiedlerwohnungsbau bereits zugewiesenen Bundesmitteln bis spätestens Ende des Jahres 1952 erfolgen wird. Eine Ausnahme bildet lediglich Baden, für das ein Termin zur Aufnahme von rund 8000 (von insgesamt 16 000) Heimatvertriebenen erst genannt werden kann, wenn dem Land Baden nachrangige Förderungsbeträge für den Bau von rund 2000 Wohnungen aus Bundesmitteln zusätzlich bereitgestellt sind. Für die weiteren 100 000 Umsiedler können die Übernahmetermine nach Bereitstellung der für den Umsiedlerwohnungsbau in Aussicht

genommenen weiteren 150 Millionen DM nachrangiger Förderungsmittel bestimmt werden. Die Wohnungsbausachverständigen der Länder haben dazu festgestellt, daß unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Bereitstellung der für den Umsiedlerwohnungsbau vorgesehenen 150 Millionen DM ein wesentlicher Teil der 100 000 Heimatvertriebenen noch bis Ende des Jahres 1952, der Rest bis Ende März 1953, spätestens jedoch bis Ende Juli 1953 von den Aufnahmeländern übernommen werden kann.

Die Bereitstellung der für den Umsiedlerwohnungsbau vorgesehenen 150 Millionen DM nachrangiger Mittel ist gesichert, da 50 Millionen DM Bundeshaushaltsmittel bereits zur Verfügung stehen und über die Bereitstellung der restlichen 100 Millionen DM Soforthilfe bzw. Lastenausgleichsmittel durch das Hauptamt für Soforthilfe mit Zustimmung des Kontrollausschusses bereits entschieden ist.

Diese Tatsache ist bei der Festsetzung des Termins berücksichtigt, bis zu dem die Bundesregierung die Verordnung zu erlassen hat, in welcher für die einzelnen Länder verpflichtende Aufnahmetermine bestimmt werden sollen.

Zu Artikel 1 Ziffer 3 und 4

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Ziffer 1.

Zu Artikel 1 Ziffer 5

Durch diese Vorschrift werden die in § 2 unberücksichtigt gebliebenen weiteren 100 000 Heimatvertriebenen auf die einzelnen Aufnahmeländer verteilt.

A b s. 1. Die vorgesehenen Länderanteile basieren auf einem Gutachten des Instituts für Raumforschung.

Die A b s. 1 u n d 3 entsprechen den §§ 8 und 3 Abs. 1, erster Halbsatz, des Gesetzes vom 22. Mai 1951. Die Verpflichtung der Aufnahmeländer zur Übernahme der in Abs. 3 benannten Personengruppen ist zweckmäßigerweise vom Verlangen der Abgabeländer abhängig gemacht.

A b s. 4 entspricht § 2 Abs. 4 und 5 und § 3 Abs. 1, zweiter Halbsatz, des Gesetzes vom 22. Mai 1951. Von einer dieser Regelungen entsprechende Festlegung bestimmter Relationen bei der Verteilung der weiteren 100 000 ist abgesehen; sie hat sich nach den Erfahrungen in der Umsiedlungspraxis als nicht zweckmäßig erwiesen.